

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 29. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2020)

zum Thema:

Auswirkungen der Zulagenzahlung für Erzieherinnen und Erzieher an Brennpunktschulen

und **Antwort** vom 13. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22490

vom 29. Januar 2020

**über Auswirkungen der Zulagenzahlung für Erzieherinnen und Erzieher an
Brennpunktschulen**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten tarifrechtlichen Auswirkungen ergeben sich für Erzieherinnen und Erzieher an Brennpunktschulen durch die Höhergruppierung (bitte anhand eines Beispiels erläutern)?

Zu 1.:

Das Verfahren der Höhergruppierung ergibt sich aus § 17 Absatz 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Nach § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L werden Beschäftigte bei Eingruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 100 Euro in den Entgeltgruppen 2 bis 8 (Erzieherinnen und Erzieher sind in S 8a oder S 8b eingruppiert), so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 100 Euro. Hinsichtlich weiterer Regelungen wird auf § 17 Absatz 4 TV-L verwiesen. Ein Beispiel nach bisherigem Tarifrecht ist als Anlage beigefügt.

2. Wie bewertet der Senat, dass durch die Zulage für Erzieherinnen und Erzieher an Brennpunktschulen einige Beschäftigte nach der Höhergruppierung mit Einkommensnachteilen zu rechnen haben?

Zu 2.:

An Schulen mit besonderer Schülerschaft erhalten Erzieherinnen und Erzieher keine Zulage, sie werden vielmehr höhergruppiert. Zu (vorübergehenden) finanziellen

Nachteilen anlässlich einer Höhergruppierung kann es aufgrund der Systematik des TV-L in den Fällen kommen, in denen ein (zeitnaher) Stufenaufstieg in der bisherigen Entgeltgruppe finanziell günstiger ist als die aufgrund einer Höhergruppierung vorzunehmende betragsmäßige Zuordnung zu der Stufe in der höheren Entgeltgruppe (Höhergruppierungsgewinn).

Durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L wurden die bisherigen besonderen Stufenlaufzeiten der „kleinen“ EG 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) beseitigt. Dies wird zu einer erheblichen Reduzierung der Fälle beitragen, in denen sich perspektivisch betrachtet vorübergehende finanzielle „Nachteile“ ergeben können.

3. Hat der Senat Kenntnis darüber, wie viele Erzieherinnen und Erzieher davon betroffen sind?

Zu 3.:

Von den Höhergruppierungen in 2018 waren 348 Erzieherinnen und Erzieher betroffen.

4. Welche Maßnahmen hat der Senat ergriffen, um eine finanzielle Schlechterstellung von Erzieherinnen und Erziehern an Brennpunktschulen, die für einige Beschäftigte aus der Höhergruppierung resultiert, noch abzuwenden?

Zu 4.:

Erzieherinnen und Erzieher hatten die Möglichkeit, ihre Höhergruppierung abzulehnen und an eine Schule umgesetzt zu werden, an der keine besondere Schülerschaft gegeben ist. Eine Ablehnung der Höhergruppierung bei Verbleib an der bisherigen Schule ist mit dem TV-L nicht vereinbar.

5. Ist es zutreffend, dass die Ablehnung der Höhergruppierung die Umsetzung an eine Schule ohne besondere Schülerschaft erforderlich macht und wie viele Umsetzungsanträge von Erzieherinnen und Erziehern wurden daraufhin gestellt?

Zu 5.:

Dies trifft zu. Wie viele Erzieherinnen und Erzieher wegen der anstehenden Höhergruppierung Umsetzungsanträge gestellt haben, kann nicht angegeben werden, da bei Umsetzungsanträgen nicht erfasst wird, aus welchem Grund diese gestellt werden.

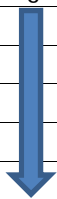
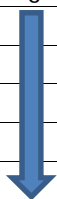
6. Wie begegnet der Senat der Kritik, dass die Erzieherinnen und Erzieher im Vorfeld nicht über die Konsequenzen, die sich aus dem Verzicht einer Höhergruppierung ergeben, informiert worden seien und dieser Umstand für große Verunsicherung unter den Beschäftigten gesorgt habe?

Die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wendet das geltende Tarifrecht an. Die finanziellen Unterschiede in Bezug auf das voraussichtliche weitere Lebenseinkommen im Fall der Höhergruppierung einerseits und dem Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe andererseits sind individuell je nach erreichter Stufe und Lebensalter unterschiedlich.

Berlin, den 13. Februar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Beispiele der Höhergruppierung von Erzieherinnen/Erziehern an Brennpunktschulen					
Stand 31.07.2018		31.07.2018		31.07.2018	
Erzieherinnen/Erzieher	Entgeltgruppe 8	Stufe 2		Stufe 6	
	Tabellenentgelt	2.845,15 €		3.279,70 €	
	zzgl. Zulage Anlage F I Nr. 13	81,88 €		81,88 €	
		2.927,03 €		3.361,58 €	
	Sonderzahlung November	2.780,68 €		3.193,50 €	
	Hochrechnung Jahr	37.905,04 €		43.532,46 €	
	Höhergruppierung am 01.08.2018 in Entgeltgruppe / Stufe				
					
		2018	2019	2018	2019
	Entgeltgruppe 9 (klein) Fallgr. 2	Stufe 2	E9A Stufe 2	Stufe 4	E9A Stufe 5
Erzieherinnen/Erzieher mit besonders schwierigen fachl. Tätigkeiten, z.B. Brennpunktschule (01.08.2018)	Tabellenentgelt	3.029,67 €	3.129,67 €	3.560,20 €	3.667,36 €
	zzgl. Zulage Anlage F I Nr. 13	81,88 €	84,34 €	81,88 €	84,34 €
		3.111,55 €	3.214,01 €	3.642,08 €	3.751,70 €
	Sonderzahlung November	2.489,24 €	2.496,00 €	2.913,66 €	2.913,57 €
	Hochrechnung Jahr	39.827,84 €	41.064,12 €	46.618,62 €	47.933,97 €